

Betriebs- und Reitordnung

des
gem. Beschluss des Vorstandes/der Mitgliederversammlung vom

I. Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark sowie alle Nebenflächen einschließlich Pkw – Einstellplätze.
2. Unbefugten ist das Betreten
der Ställe,
der Sattel- und Futterkammern,
der Futterböden und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.
3. Das Geschäftszimmer des Vereins/Betriebes befindet sich in . Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Vorstand/den Betriebsinhaber – nicht an das Stallpersonal – zu richten.
4. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräume ist verboten.
5. Die am schwarzen Brett angegebenen Ruhezeiten sind einzuhalten.
6. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in der Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt.
7. Der Vertragsreitlehrer leitet den Reitbetrieb, übernimmt das Arbeiten von Privatpferden und ist für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig. Die Erteilung von Reitunterricht durch fremde Reitlehrer, im Reitbetrieb bedarf der vorherigen Zustimmung des Reitlehrers.
8. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand und nicht an das Stallpersonal zu richten (z.B.: Pferdetransport, Betreuung auf Turnieren).
9. Alle nicht in den Vereins-/Betriebsstallungen untergebrachten Pferde können nur mit Genehmigung des Vorstandes/Inhabers gearbeitet werden. Hierfür wird je Pferd eine Gebühr – unabhängig von der Arbeitsdauer – erhoben (die jeweils gültigen Gebühren sind am schwarzen Brett veröffentlicht oder im Geschäftszimmer einzusehen).
10. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
11. Der Verein/Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Verein/Betrieb nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins/Betriebes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungshilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen

II. Lehrpferde des Vereins/Betriebes

1. Die Preise für Reitstunden auf den Lehrpferden des Vereins/Betriebes richten sich nach der Gebührenordnung des Vereins/Betriebes. Die jeweils gültigen Gebühren sind am schwarzen Brett veröffentlicht oder im Geschäftszimmer einzusehen.
2. Die Lehrpferde werden je nach Ausbildungsstand des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
3. Eine Bestellung der Pferde kann jederzeit – auch telefonisch – erfolgen. Eine Abmeldung eines bestellten Pferdes kann nur entgegengenommen werden, wenn die Abbestellung mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgt; andernfalls muss die Stunde berechnet werden. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung einer Stunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.
4. Zu einer Springstunde gehören das Vorbereiten des Pferdes, einzelne Sprünge und das Springen eines Parcours oder verschiedener Parcoursabschnitte bzw. so genannte Gymnastik – Reihen. Das Springen einzelner kleiner Hindernisse während eine Reitstunde gilt nicht als Springstunde. Das Springen auf Lehrpferden ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.
5. Für Ritte außerhalb der Anlage werden Lehrpferde an Samstagen und Sonntagen grundsätzlich nur für mindestens 2 Stunden zur Verfügung gestellt. Ausritte mit Lehrpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters (z.B.: Berittführers) zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand/Inhaber.
Wird ein Reitlehrer benötigt, so ist er zu bezahlen. Angefangene halbe Stunde müssen voll bezahlt werden. Sind längere Ausritte – ganztägige oder mehrtägige – geplant, so sind mit dem Vorstand hierüber Sonderabmachungen zu treffen.
Für Lehrpferde, die bei Ausritten offensichtlich überfordert oder unreiterlich behandelt wurden, ist die doppelte Gebühr zu zahlen. Der Vorstand/Inhaber behält sich das Recht vor, den hierfür verantwortlichen Reiter für die Zukunft von Ausritten auf Lehrpferden auszuschließen.
6. Werden Lehrpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand/Inhaber Sonderabmachungen zu treffen. Gewonnene Geldpreise fallen an den Verein/Betrieb.

III. Pensionspferde

1. Der Verein/Betrieb vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Pflege. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden einschließlich ihrer Staffeln (bei Ponys sowie bei Eigenleistungen der Einsteller) ergeben

sich aus der Gebührenordnung (am schwarzen Brette veröffentlicht oder im Geschäftszimmer einzusehen).

3. Die Preise für den Reitunterricht und für das Arbeiten von Pensionspferden sind mit dem Reitlehrer zu vereinbaren und an diesen zu entrichten.
4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welchen den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein/Betrieb berechtigt, nach Anhören von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Verein/Betrieb die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
5. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.

IV. *Reitordnung*

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. Zeitplanung (schwarzes Brett) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekanntgegeben. Zu folgenden Zeiten ist im Interesse von Personal und Pferden das Betreten der Stallungen untersagt:
 2. Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossene Abteilungen vorbehalten sind. Während der Abteilungsreiter festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Während des Reitens der Musikquadrillen ist das Reiten nicht an der Quadrille Beteiligter untersagt.
 3. Longieren ist nur Zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als 3 erfahrene Reiter auf älteren Pferden in der Bahn befinden und diese sämtlich dem Longieren zustimmen.
Zur Zeit des Voltigierunterrichtes dürfen keine Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
4. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei!“ – „Ist frei!“). Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.
5. Während des Abteilungsreitens ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
6. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,5 m (drei Schritt) einzuhalten.
7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdellänge erforderlich. Beim

Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Nach Ermessen ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.

8. Reiten auf der entgegengesetzten Ahnd ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 4 Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinien. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
9. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden.
10. In den Springstunden ist das Tragen eines Reithelmes (bis 18) bzw. einer Splittersicheren Sturzkappe Pflicht.
11. Außer bei Springarbeiten sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.

V. *Reiten im Gelände*

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter (z.B.: Berittführer) für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
2. Ausritte ohne Aufsicht des Reitlehrers auf Privatpferden oder Lehrpferden sind nur erlaubt, wenn der Eiter (Reiterin) die Reiterpass – Prüfung abgelegt hat.
3. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.
4. Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern nur Schritt.
5. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.
6. Im Übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:
 - a. Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor der ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
 - b. Verzicht nicht auf die Sturzkappe.
 - c. Kontrolliere den Verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
 - d. Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern; in der Gruppe ist der Ausritt sicherer!
 - e. Reite nur auf den nach geltenden Recht hierfür freigegeben Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegen!
 - f. Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüchen weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen können!

- g. Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadensersatz!
- h. Sei freundlich zu allen, die dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner

Der Vorstand

, den

Die mir ausgehändigte Betriebs- und Reitordnung habe ich gelesen und erkenne sie an.

, den

(Unterschrift)